

1. GELTUNG UND VERTRAGSABSCHLUSS

Die Angebote, Auftragsbestätigungen, Vertragsabschlüsse und Leistungen des **Ziviltechnikerbüros Dipl.-Ing. Erich Olsacher, 9841 Winklarn 26**, als Auftragnehmer (kurz: AN) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB-ZT. Entgegenstehende oder von diesen AGB-ZT abweichende Bedingungen des Auftraggebers (kurz: AG) sind nicht anzuwenden, wenn ihrer Geltung nicht schriftlich und ausdrücklich zugestimmt wurde. Diese AGB-ZT gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen dem AN und dem AG.

Die Honorarangebote des AN verstehen sich unverbindlich und freibleibend. Von diesen AGB-ZT oder anderen schriftlichen Willenserklärungen abweichende mündliche Zusagen, Nebenabreden u. dgl., insbesondere solche, die von Dienstnehmern abgegeben werden, sind nicht verbindlich.

Enthält die Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom AG genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich widerspricht.

2. VERTRAGSGRUNDLAGEN

Es gelten folgende Vertragsgrundlagen in nachstehender Reihenfolge:

- 2.1. Auftrag, Angebotsbestätigung bzw. Vertrag (jeweils beinhaltend Leistungsumfang, Honorarangebot, Zahlungsplan); ergänzend dazu diese AGB-ZT;
- 2.2. die Planungsgrundlagen;
- 2.3. die gesetzlichen (Bau-)Vorschriften;
- 2.4. der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Stand der Technik;
- 2.5. die Allgemeinen Regelungen für Planerverträge (AR Stand 15.9.2023);
- 2.6. die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (UGB, ABGB).

3. LEISTUNGSUMFANG / MEHRLEISTUNGEN

Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Auftrag, der Angebotsbestätigung bzw. dem Vertrag und diesen AGB-ZT.

Wenn der AG den AN mit Leistungen beauftragt, die über den Leistungsgegenstand gemäß Auftrag, Angebotsbestätigung bzw. Vertrag hinausgehen, aber zur Erreichung des Leistungszieles erforderlich sind, ist vor Leistungserbringung eine Einigung über die Honorierung zu treffen.

Sollte es zu keiner Einigung zwischen AG und AN kommen, ist der AN jedenfalls verpflichtet, die geforderte Leistung zu erbringen, soweit dies für die Erreichung des Leistungszieles erforderlich und dem AN zumutbar ist; dies bedeutet kein Präjudiz für das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vergütungsanspruches.

4. VORLEISTUNGEN BZW. MITWIRKUNGSPFLICHT DES AG

AG und AN werden einander laufend über wesentliche, das Vertragsverhältnis und dessen Erfüllung betreffende Vorfälle unterrichten. Der AG hat notwendige Entscheidungen so rechtzeitig zu treffen, dass der geplante Projektfortschritt nicht verzögert wird. Ist dem AN die örtliche Bauaufsicht übertragen, so wird sich der AG zur Vermeidung widersprüchlicher Anordnungen jeder direkten Weisung an die auf der Baustelle Tätigen enthalten.

5. LEISTUNGSFRISTEN UND LEISTUNGSTERMINE

Für die Erbringung der Leistungen sind die im Honorarangebot genannten Zeiträume vorgesehen. Die endgültigen Termine für einzelne Teilleistungen sowie die gesamte Vertragsdauer werden einvernehmlich festgelegt.

6. HONORAR

Die Leistungen des AN werden gemäß Honorarangebot berechnet und vergütet. Das Honorar bezieht sich auf den angegebenen Umfang der Leistungen im vorgesehenen Durchführungszeitraum entsprechend dem Terminplan.

Nebenkosten werden gemäß Honorarangebot vergütet.

Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht durch den AN verursacht wurden, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze und infolge geänderter Wünsche des AG, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten

7. VALORISIERUNG / WERTSICHERUNG

Das Honorar wird einmal jährlich gemäß dem von der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen veröffentlichten Anpassungsfaktor für den ZT-Index angepasst. Die Anpassung erfolgt jährlich am 1. Jänner. Für den Fall, dass der ZT-Index nicht mehr verlautbart wird, tritt an dessen Stelle als Grundlage künftiger Wertsicherungen jener Index, der diesem nachfolgt oder am ehesten entspricht.

8. KOSTENERMITTLUNGEN

Kostenermittlungen entsprechen immer dem zum Zeitpunkt ihrer Abgabe vorliegenden Planungsstand und stellen Prognosen im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der zum Zeitpunkt der Erstellung anzunehmenden wirtschaftlichen Randbedingungen dar.

9. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der AN ist berechtigt, Teilrechnungen zu legen. Teilrechnungen werden innerhalb von 14 Kalendertagen, die Schlussrechnung innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungseingang beim AG fällig, wobei der AN berechtigt ist, auch bei Teilrechnungen die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

Bei Zahlungsverzug hat der AG Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu leisten.

Bis zur Bezahlung der Schlusshonorarnote bleiben alle vom AN verfassten Unterlagen (Pläne, Berechnungen etc.) in dessen Eigentum.

10. VERZÖGERUNG, BEHINDERUNG UND UNTERBRECHUNG

Wenn eine Verzögerung, Behinderung oder Unterbrechung der Leistungen des AN von mehr als 2 Monaten aus einem nicht von AN zu vertretenden Grund eintritt, ist der AN berechtigt, den nachgewiesenen Mehraufwand zusätzlich in Rechnung zu stellen. Dauert diese Unterbrechung länger als 6 Monate durchgehend an, ist auf Verlangen des AN der Stand der bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich festzustellen und abzurechnen. Bei Verzögerungen, Behinderungen oder Unterbrechungen, die ununterbrochen länger als 6 Monate andauern, steht jeder Vertragspartei das Recht zu, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

11. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Der AN ist im Rahmen seiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht zur Geheimhaltung aller ihm im Zuge der Planung und Bauausführung bekannt werdenden und vom AG anvertrauten Umstände und Verhältnisse verpflichtet, soweit die Interessen des AG beeinträchtigt wären und der AG ihn nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich entbindet.

12. INTERESSENWAHRUNG UND BERATUNG DES AUFTRAGGEBERS

Der AN ist im Rahmen der von ihm übernommenen Pflichten zur Wahrung der Interessen des Auftraggebers verpflichtet. Es ist ihm insbesondere nicht gestattet, etwaige Vorteile, die von dritter Seite angeboten werden, anzunehmen; sonst erzielte Vorteile sind zur Gänze an den AG herauszugeben.

Der AN hat den AG im Rahmen der vertraglichen Pflichten über die für die Durchführung des Projektes relevanten Umstände mit der ihm obliegenden Sorgfalt zu beraten und das Fachwissen im Hinblick auf eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Planung und Ausführung einzusetzen.

Der AN hat dem AG jederzeit Auskunft über die mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten im Zusammenhang stehenden Fragen zu erteilen und die Wünsche und Anweisungen des AG zu berücksichtigen. Hat der AN bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit oder der Eignung der Wünsche und Anweisungen des AG, so hat er diese dem AG im Rahmen der Warn- und Aufklärungspflichten nachweislich mitzuteilen.

13. VOLLMACHT

Dem AN wird – soweit er auch mit der örtlichen Bauaufsicht beauftragt ist – die Ermächtigung zur Vertretung des Auftraggebers gegenüber Behörden und allen Dritten, die für das Bauvorhaben Leistungen zu erbringen haben, erteilt. Von dieser Vertretungsvollmacht umfasst sind alle zur Durchführung des gegenständlichen Projektes notwendigen und gewöhnlichen Vertretungshandlungen, insbesondere die Führung von Verhandlungen mit Behörden sowie sämtlichen mit dem Projekt befassten Professionisten, die Kontrolle der Tätigkeit der ausführenden Unternehmen, die Erteilung von Aufträgen zur Mängelbeseitigung sowie zur Ersatzvornahme sowie die Ausübung des Hausrechtes auf der Baustelle. Ist der AN nicht mit der örtlichen Bauaufsicht beauftragt, gilt die Ermächtigung zur Vertretung des AG nur gegenüber Behörden, nicht aber gegenüber Dritten, die für das Bauvorhaben Leistungen zu erbringen haben.

Von der Vertretungsvollmacht nicht umfasst sind die Vergabe von Aufträgen an ausführende Unternehmen und Sonderfachleute sowie die rechtsgeschäftliche Anerkennung von Rechnungen der Unternehmen und Sonderfachleute.

Der AN erhält vom AG eine schriftliche Vollmachtsurkunde, um das beschriebene Vollmachtsverhältnis gegenüber Behörden, Anrainern, beteiligten Professionisten sowie sonstigen Dritten nachweisen zu können.

14. VERWAHRUNG BZW. HERAUSGABE VON UNTERLAGEN

Originalpläne u. -daten verbleiben zur ordnungsgemäß Aufbewahrung beim AN.

Der AN ist jedoch verpflichtet, dem AG über Verlangen Vervielfältigungen der Unterlagen in Papierform gegen Kostenersatz auszufolgen. Für den Fall, dass Unterlagen in nicht veränderbarer oder veränderbarer digitaler Form übermittelt werden, trifft den AN keine wie immer geartete Haftung für Fehler oder Schäden, die an der EDV-Anlage des Empfängers der digitalen Daten oder bei Dritten entstehen. Der AG hat den AN diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Die Aufbewahrungspflicht des AN endet grundsätzlich sieben Jahre nach Legung der Schlussonoramote an den AG, doch kann sich der AN während dieser Zeit durch Herausgabe der Unterlagen an den AG von seiner Verwahrungspflicht befreien.

15. URHEBERRECHT, VERWERTUNGSRECHT, NUTZUNGSRECHT

Das Urheberrecht und die daraus resultierenden Verwertungsrechte an den vom AN angefertigten Plänen, Skizzen, Modellen usw. verbleiben auch nach Zahlung des Entgelts beim AN. Davon umfasst ist insbesondere auch das Recht der Ausführung oder Abänderung des Werkes bzw. des Nachbaus durch Dritte.

Der AG hat das Recht, die Pläne für das gegenständliche Bauprojekt im Rahmen der Ausführung dieses Werkes zu verwerten, wenn der AG die Honoraransprüche für sämtliche beauftragten Teilleistungen vollständig bezahlt hat. Von diesem Recht ist nur die einmalige, plan- und vertragskonforme Ausführung umfasst.

Die Verwendung der Pläne/Unterlagen für andere Projekte bzw. die Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AN zulässig.

Der AG ist verpflichtet, dem AN nach Beendigung des Vertrages Zutritt zum Werk zwecks Information über den baulichen Zustand oder zur Anfertigung fotografischer oder sonstiger Aufnahmen zu ermöglichen, sofern nicht berechnete Interessen des AG entgegenstehen.

Der AN ist berechtigt und der AG ist verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Werk den Namen des Auftragnehmers anzuführen. Der AN hat das Recht, dem AG die Veröffentlichung unter Namensangabe des AN zu untersagen, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet oder das Projekt nachträglich ohne Zustimmung des AN abgeändert wird.

16. VERSICHERUNG

Der Auftragnehmer hat eine aufrechte Berufshaftpflichtversicherung, die zumindest über die gesamte Vertragsdauer aufrechterhalten wird. Der AN wird auf Wunsch des AG eine Bestätigung über die aufrechte Versicherung vorweisen.

17. GEWÄHRLEISTUNG, SCHADENERSATZ, PLANVERWENDUNG

Der AN hat seine Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik zu erbringen. Der AN haftet dem AG für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Pläne, Berechnungen und sonstigen Leistungen. Der AN haftet dem AG aber nicht dafür, dass für ein eingereichtes Projekt die behördlichen Bewilligungen erteilt werden.

Der AN haftet dem AG im Rahmen des **Schadenersatzes** bei leichter Fahrlässigkeit für den positiven Schaden, soweit dieser von der Versicherung gemäß Punkt 16 gedeckt ist, nicht aber für Folgeschäden und entgangenen Gewinn. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der AG zu beweisen.

Die **Gewährleistungsfrist** für sämtliche vom AN erbrachte Leistungen beträgt drei Jahre ab Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistung. Der AN hat das Recht, bei festgestellten Planungsmängeln mit deren Behebung beauftragt zu werden.

Der AG nimmt zur Kenntnis, dass **Pläne und sonstige Unterlagen** nur nach allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch den AN verwendet werden dürfen. Baureife Pläne bzw. Baupläne werden vom AN ausdrücklich als solche bezeichnet ("Ausführungsplan" oder "Bauplan"). Einreich- oder Entwurfspläne dürfen nicht zum Bauen verwendet werden.

18. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Der Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund, der einem Vertragspartner die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht bzw. machen würde, möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

für den Auftraggeber, wenn

- der AN sich – trotz schriftlichen Vorhaltes – fortgesetzt vertragswidrig verhält;
- der AN sich – trotz angemessener Nachfristsetzung – mit der Leistungserbringung in Verzug befindet;
- Verzögerungen, Behinderungen oder Unterbrechungen der Leistungserbringung vorliegen, die ununterbrochen länger als sechs Monate andauern.

für die/den Auftragnehmer:in, wenn

- der AG sich – trotz schriftlichen Vorhaltes und angemessener Nachfristsetzung – vertragswidrig verhält oder seine Mitwirkungspflicht verletzt;
- der AG die ordnungsgemäße Leistungserbringung endgültig vereitelt;
- Verzögerungen, Behinderungen oder Unterbrechungen der Leistungserbringung vorliegen, die ununterbrochen länger als sechs Monate andauern.

Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag aus einem Grund, den der AN zu vertreten hat, steht ihm nur das Entgelt für diejenigen Leistungen zu, die er bis zum Tag des Rücktritts erbracht hat. Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag aus einem Grund, den der AG zu vertreten hat, gebührt dem AN gemäß § 1168 Abs. 1 ABGB dennoch das vereinbarte Entgelt abzüglich der ersparten Aufwendungen.

Davon unberührt bleibt der jeder Vertragsseite gegen den anderen Teil wegen dessen Verschulden an der vorzeitigen Vertragsauflösung zustehende Schadenersatzanspruch.

19. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

Will der AG gegen fällige Honoraransprüche des AN mit Schadenersatzansprüchen, insbesondere wegen Schäden am Objekt, aufrechnen, ist er verpflichtet, die eingetretenen Schäden dem Grunde und der Höhe nach so weit zu konkretisieren, dass eine Zuordnung der Schäden zu den einzelnen Teilen des Objektes und eine Feststellung des Schadensausmaßes möglich sind. Eine diese Voraussetzungen nicht erfüllende Aufrechnung ist unwirksam.

Die Zurückbehaltung des Honorars des AN oder eines Teils davon ist nur bis zur Höhe des voraussichtlichen Behebungsaufwandes zulässig.

Bei Zahlungsverzug des AG ist der AN von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern und gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

20. MEDIATION, GERICHTSSTAND UND RECHTSWAHL

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Verweisungsnormen Anwendung. AG und AN werden versuchen, einen Streit einvernehmlich im Wege eines Mediationsverfahrens beizulegen. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische inländische Gerichtsbarkeit. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit und Zustandekommen zählen, wird das sachlich zuständige Gericht am Bürositz des AN als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

21. VERJÄHRUNG

Die Ansprüche des AG gegen den AN auf Schadenersatz verjähren binnen einem Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens jedoch binnen fünf Jahren ab Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung, sofern das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist vorsieht.

22. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollte eine Bestimmung dieser AGB-ZT rechtsunwirksam sein oder werden, so ist dies ohne Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt insbesondere auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

Der AG ist verpflichtet, Änderungen seiner Adresse bekannt zu geben, solange das Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

Der AG erklärt sich damit einverstanden, dass die den AG betreffenden personenbezogenen Daten vom AN insoweit verarbeitet, überlassen oder übermittelt werden, als dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen ergibt.